



# Städtisches Wasserwerk Gerlingen

## Wasserversorgungsantrag

### 1. Antrag

Ich/Wir beantrage/n hiermit die Genehmigung des Anschlusses/ der Veränderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung für

- 1. Anschluss
- 2. Anschluss
- Veränderung des Anschlusses
- Bauwasseranschluss/vorübergehender Anschluss

#### 1.1. Anschlussnehmer

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

#### 1.1.1 Kostenträger

Name und Anschrift \_\_\_\_\_

#### 1.2 Anzuschließendes Grundstück

Straße, Haus-Nr., Flurstücknr. \_\_\_\_\_

#### 1.3 Wasserverbrauchende Einrichtungen

	privat	gewerblich
	Stück	geschätzter Verbrauch m <sup>3</sup> / Jahr bzw. m <sup>3</sup> /h
Spülabort	_____	_____
Bäder / Duschen	_____	_____
Küchen	_____	_____
Waschbecken	_____	_____
Schwimmbecken Fassungsvermögen	_____	_____
Sonstige Zapfstellen / Besondere Einrichtungen		

#### 1.4 Brauchwassernutzung

Brauchwassernutzung    **nein**            **Ja**            Wenn ja, für \_\_\_\_\_

**1.5 Ausführender Installateur** (dieser ist vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen und muss in einem Installationsverzeichnis eintragen sein. Der Nachweis ist sofort mit einzureichen)

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**1.6 Bauleiter (ist vor Baubeginn mitzuteilen)**

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**1.7 Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:**

Lageplan, Maßstab 1:500 / 1:200

UG-Grundriss, Maßstab 1:100  
mit Einbeziehung der Verteilerbatterie und Entwässerung

Gebäudeschnitte

Sonstige Details \_\_\_\_\_

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass gemäß der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gerlingen mein Hausanschluss bis zur ersten Absperrung nach der Grundstücksgrenze oder im Gebäude hinter die UG-Umfassungswand nur durch die vom Städtischen Wasserwerk Gerlingen beauftragten Unternehmer hergestellt werden darf und dass ich die Ausführung der Arbeiten mindestens 2 Wochen vorher bei der Tiefbauabteilung schriftlich beantragen muss.

Vorgesehener Termin: \_\_\_\_\_

(die genaue Terminabsprache erfolgt durch den Wassermeister)

Der Wasseranschluss erfolgt über die der Hauptleitung zugewandten Gebäudeseite. Eine Überbauung des Haus- oder Grundstückanschlusses ist nicht zulässig. Das städtische Wasserwerk behält sich vor, einen Wassermessschacht an der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung bezüglich Bauwasser siehe unten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Anschlussnehmer)

**Auszug aus  
-Ortsrecht-  
Wasserversorgungssatzung**

**§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 43 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um-, oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.
  2. Bei der Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zu Grunde gelegt.

Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- und Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- und Mauerwerk bleiben gebührenfrei.